

10. November 2025

REACH REGISTRIERUNG

Sehr geehrter Kunde,

zum 1. Juni 2007 trat die neue EU-Chemikalienverordnung REACH in Kraft. Wir sind seitdem bestrebt, alle Anforderungen zu erfüllen und unsere Kunden und Lieferanten bei der Umsetzung der REACH-Bestimmungen bestmöglich zu unterstützen.

Die REACH- und CLP-Anforderungen betreffen den Einkauf der Rohstoffe ebenso wie die Einstufung und Kennzeichnung der von uns hergestellten Gemische (entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, einschließlich der Verordnung (EU) 2020/878 und (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)).

Als so genannter "Down-Stream-User" sind wir auf verbindliche Zusagen der Rohstoffhersteller bzw. Lieferanten angewiesen und wir können feststellen:

Wir verwenden nur Chemikalien, deren REACH-Konformität von den Herstellern bzw. Importeuren zugesichert wurde. Dies betrifft sowohl registriertpflichtige Stoffe als auch Stoffe, die von der REACH-Registrierung entsprechend Artikel 4 und 5 der REACH-Verordnung und der Polymerregelung nach Artikel 2 der REACH-Verordnung ausgenommen sind.

Darüber hinaus gelten folgende Aussagen:

1.

Registrierungsnummern für gefährliche Inhaltsstoffe sind im aktuellen Sicherheitsdatenblatt aufgeführt. REACH-Registrierungsnummern von ungefährlichen Inhaltsstoffen werden von uns nicht in der Lieferkette kommuniziert.

2.

In den meisten unserer Produkte sind keine Rohstoffe (> 0,1 Gew.-%) enthalten, welche auf der Kandidatenliste der ECHA / SVHC-Liste aufgeführt sind.

Mit Veröffentlichung der SVHC-Kandidatenliste vom 23. Januar 2024 ist allerdings der Stoff „Oligomerisation and alkylation reaction products of 2-phenylpropene and phenol“ gelistet. Sehen Sie hierzu bitte:

<https://echa.europa.eu/de/substance-information/-/substanceinfo/100.228.163>

Damit ist unser Produkt KETTLITZ-Mediplast PK betroffen.

Aufgrund der PBT/vPvB Eigenschaften (entsprechend den Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) werden weitere Schritte in Zulassungsverfahren folgen (Anhang XIV, Artikel 57 der REACH-Verordnung). Als Alternativen bieten wir Mediplast GL10 und Mediplast WH/P an.

3.

Von Anwendungsbeschränkungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind unsere Produkte kaum betroffen. Lediglich bestimmte phthalathaltige Weichmacher (Eintrag 52 des Anhangs XVII) sind hier zu berücksichtigen.

Es ist weiterhin unsere Pflicht, Sie über künftige Änderungen betreffend oben aufgeführte Anforderungen zu informieren. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie weitere Informationen benötigen.

Mit freundlichem Gruß

Kettlitz-Chemie GmbH & Co. KG
- Chemische Fabrik -

ppa: Dr. Frank Siedler

KETTLITZ-CHEMIE GmbH & Co. KG
CHEMISCHE FABRIK
Industriestraße 6
86643 Rennertshofen


Dr. Margrit Siedler
REACH-Beauftragte
margrit.siedler@kettlitz.com